

9.8 Haushaltsentschädigung

§ 13 SPV

Gemäss [§ 13 SPV](#) wird einer unterstützten Person, welche den Haushalt für eine oder mehrere Personen führt, der Betrag, den sie als Haushaltsentschädigung verdient, als eigene Mittel angerechnet. Unter den Begriff der Haushaltsführung fallen alle in einem Haushalt anfallenden Tätigkeiten wie Waschen, Bügeln, Putzen, Einkaufen, Kochen, Abwaschen, die Haushaltskasse führen und Abrechnungen erstellen, Betreuung der Kinder der nicht unterstützten Person etc. Die dafür auszurichtende Entschädigung ist der betroffenen Person im Unterstützungsbudget als Einkommen anzurechnen.

Die Anrechnung eines Haushaltsentschädigungsbeitrags ist insbesondere dann zu prüfen, wenn eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung vorliegt und die unterstützte Person nicht oder nur in Teilzeit arbeitet. Bei Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung ist die Anrechnung eines Haushaltsentschädigungsbeitrags in der Regel ausgeschlossen.

Die Höhe der Haushaltsentschädigung ist gemäss [§ 13 Abs. 2 SPV](#) nach Massgabe der aufgewendeten Zeit im Rahmen von Fr. 550.— bis Fr. 900.— festzusetzen. Kümmert sich die unterstützte Person um die Kinder der nicht unterstützten Person, beträgt der Rahmen Fr. 1'100.— bis Fr. 1'800.—. Die Höhe der Haushaltsentschädigung ist abhängig vom zeitlichen Aufwand, den die unterstützte Person für die Tätigkeit betreibt und von der finanziellen Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person.

Der Umfang der von der unterstützten Person erwarteten Arbeitsleistung ist abzuklären. Sie hängt von der zeitlichen Verfügbarkeit und der Arbeitsleistungsfähigkeit der unterstützten Person ab. Insbesondere sind deren Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen und die gesundheitliche Situation zu berücksichtigen. Ist die unterstützte Person aus zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, den Haushalt alleine oder mehrheitlich zu führen, darf keine Haushaltsentschädigung angerechnet werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person ist aufgrund deren Nettoeinkommens und des erweiterten Budgets zu ermitteln. Beim erweiterten Budget sind neben den für die nicht unterstützte Person anfallenden Kosten der materiellen Grundsicherung auch ausgewiesene bezifferbare und regelmässig wiederkehrende situationsbedingte Leistungen, Unterhaltsverpflichtungen, die laufenden Steuern, Versicherungsprämien, effektiv geleistete Abzahlungen (Schuldentilgung) etc. zu berücksichtigen.

Übersteigt das Nettoeinkommen das erweiterte Budget, dann ist, unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands der unterstützten Person für die Haushaltsführung, als Haushaltsentschädigung ein entsprechender Betrag im Budget der unterstützten Person als Einnahme einzurechnen.

Mehr zum Thema

SKOS-Merkblatt: Wie wird die Haushaltsführung entschädigt?

© Kanton Aargau 2016